



# Einwohnergemeinde Thörigen 3367 Thörigen

Gemeinderat

## Schutzkonzept für die Benützung der Mehrzweckhalle

### Ausgangslage

Der Bundesrat hat am 19. Juni 2020 Änderungen der COVID-19-Verordnung beschlossen. Dies hat auch für Sportbereiche und Anlässe weitere Lockerungen zur Folge.

Der Gemeinderat ist Betreiber der Mehrzweckhalle und legt hiermit das Schutzkonzept vor.

### Zielsetzung

Ziel des Gemeinderates ist die möglichst weit reichende Normalisierung des Trainingsbetriebes und Nutzung der Mehrzweckhalle. Es wird eine sportfreundliche und einheitliche Umsetzung der COVID-19-Verordnung vom 19. Juni 2020 angestrebt – immer unter strenger Berücksichtigung der bundesrätlichen Vorgaben und eines angemessenen Schutzes der Gesundheit sowohl für Nutzerinnen und Nutzer als auch des Personals.

**Hierbei setzt der Gemeinderat auf die Eigenverantwortung der Nutzerinnen und Nutzer der Mehrzweckhalle.**

### Schutzmassnahmen und Verhaltensregeln

Sämtliche **Vorgaben des Bundesrates inklusive der Hygiene- und Abstandsvorschriften des Bundesamtes für Gesundheit (BAG)** sind einzuhalten.

- ✚ **Nur gesund und symptomfrei ins Training/zum Anlass:**
  - Nutzerinnen und Nutzer und Besucher mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Training/am Anlass teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, rufen ihren Hausarzt oder ihre Hausärztin an und befolgen deren Anweisungen.
- ✚ **Distanz halten:**
  - Bei der Anreise, beim Eintreten in die Mehrzweckhalle, in der Garderobe, bei Trainings-Besprechungen, in den Sanitäreinrichtungen, nach dem Training und bei der Rückreise ist der 1.50 m-Abstand zwischen den Personen einzuhalten.
- ✚ **Einhaltung der Hygieneregeln des BAG:**
  - Vor und nach dem Training/dem Anlass sind die Hände gründlich mit Wasser und Seife zu waschen.
- ✚ **Präsenzliste führen:**
  - In jedem Training/bei jedem Anlass wird eine Präsenzliste geführt, so dass eine Nachverfolgung enger Kontakte von infizierten Personen möglich ist.
- ✚ **Bezeichnung einer verantwortlichen Person:**
  - Wer ein Training/ein Anlass plant und durchführt, muss eine verantwortliche Person bezeichnen, die für die Einhaltung der geltenden Rahmenbedingungen zuständig ist.

### Personenzahl-Beschränkung

- ✚ Für den Trainingsbetrieb gibt es keine Personenzahlbeschränkung.
- ✚ Sportveranstaltungen und sonstige Anlässe dürfen bis zu 1000 Personen umfassen (Zuschauende und Sportlerinnen und Sportler). Sofern es zu keiner Durchmischung der Zuschauenden mit Sportlerinnen und Sportlern kommt, sind auch bis je maximal 1000 Personen möglich.
- ✚ Kann die Distanzregel von mindestens 1.50m nicht eingehalten werden, muss der Veranstalter entweder das Tragen von Schutzmasken durchsetzen oder gewährleisten, dass die anwesenden Personen lückenlos zurückverfolgt werden können (Contact Tracing).
- ✚ Die Kantone können die Obergrenze von Anwesenden an Veranstaltungen reduzieren.

### Contact Tracing

- ✚ Ist bei einer Veranstaltung ein Contact Tracing nötig, muss der Veranstalter während mindestens 14 Tagen nach der Veranstaltung gewährleisten, dass die Teilnehmenden rückverfolgt werden können. So lange muss er die Daten aufbewahren.

### Trainings- und Wettkampfbetrieb

- ✚ Im Trainingsbetrieb und im Wettkampf ist der Körperkontakt wieder in allen Sportarten zulässig. Dies gilt auch für Sportaktivitäten, in denen ein dauernder enger Körperkontakt erforderlich ist. Die Personenzahlbeschränkung für Trainingsgruppen fällt weg.
- ✚ Die Organisatorinnen und Organisatoren von Trainings müssen während des Trainingsbetriebes ein einfaches Schutzkonzept mit sich führen. Dieses lehnt sich an das Standardschutzkonzept von Swiss Olympic an.
- ✚ Zentraler Bestandteil des Schutzkonzeptes ist das Führen von Präsenzlisten.

### Garderobe, Duschen und WC-Anlagen

- ✚ Die Garderoben, Duschen und WC-Anlagen stehen den Trainingsgruppen, den Nutzerinnen und Nutzern und den Teilnehmenden von Anlässen zur Verfügung. Die Abstandsregel von 1.50m soll beim Duschen und Umziehen bestmöglich berücksichtigt werden.

### Trainingsmaterial

- ✚ Das Trainingsmaterial ist nach Gebrauch zu desinfizieren. Desinfektionsmittel werden vom Betreiber zur Verfügung gestellt.

### Gastronomie

- ✚ Die Küche der Mehrzweckturnhalle bleibt bis auf Weiteres geschlossen.
- ✚ Zwischen Gästegruppen muss nach vorne und seitlich und nach hinten ein Abstand von 1.50m (von Tischkante zu Tischkante gemessen) eingehalten werden. Siehe Skizze.

## Verantwortung

- ✚ Die Verantwortung bezüglich Umsetzung und Einhaltung obliegt den Vereinen, den Trainingsgruppen, den Veranstaltern von Wettkämpfen und sonstigen Anlässen. Alle Beteiligten haben sich zu jeder Zeit an die vom Bundesrat und vom BAG festgelegten Vorschriften zu halten.
- ✚ Die Nutzung der Mehrzweckhalle erfolgt auf eigene Gefahr, beziehungsweise eigenes Risiko.

## Informationspflicht der Vereine, beziehungsweise Sportanbietenden und der Organisatoren von Anlässen

- ✚ Die Vereine, beziehungsweise die Sportanbietenden und die Organisatoren von Anlässen haben sicherzustellen, **dass alle Teilnehmenden über das Schutzkonzept informiert sind und dieses auch einhalten.**
- ✚ Alle Teilnehmenden sind für die Einhaltung der Schutzmassnahmen selbst verantwortlich.

## Inkraftsetzung

Der Gemeinderat hat das Schutzkonzept für die Benützung der Mehrzweckhalle an seiner Sitzung vom 04. August 2020 genehmigt und dieses ab 10. August 2020 in Kraft gesetzt.

### GEMEINDERAT THÖRIGEN

Der Präsident

Der Gemeindeverwalter

Sandro Moret

Thomas Niederhauser



**Skizze**

